Gemeinde Krummhörn

Bebauungsplan Nr. 0604

Verfahrensvermerke Vervielfaltigungsvermerk Kartengrundlage Liegenschaftskarte Gemarkung Grimersum Flur 23

Die Vervielfaltigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985) -Nds GVBL S 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vollstandig nach (Stand vom Juli 1993 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bautichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.6.93 stellung des Bebauungsplanes Nr 0604 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemaß § 2 Abs 1 BauGB am 5.7.93 ortsublich bekanntgemacht



Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 4.11.93 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begrundung zugestimmt und die offentliche Auslegung gemaß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurde am 20.1.94 ortsublich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begrundung haben vom 311.94 bis 1.3.94 gemaß § 3 Abs 2 BauGB offentlich ausge-

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prufung der Be- Bezirksregierung Weser-Ems denken und Anregungen gemaß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.6.94 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung be-

Krummnorn, den 11.2. OKT. 1994



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am den in der Verfugung vom im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben Krummhorn, den

Innerhalb eines Jahres nach inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigung)

Praambel

zuletzt geandert durch

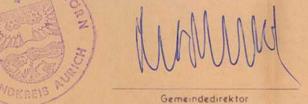
Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8 12 86 (BGBI IS 2253)

und des § 9 Abs. 4 BauGB und der §§ 56, 97 u 98 der Niedersachsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6 6 1986 (Nds GVBI S 157) und des § 40 der Niedersachsischen Gemeindeordnung (NGO) i d. F.

das Gesetz vom 7.11.91 (Nds. GVBI. S. 295) vom 22 6 82 (Nds. GVBI S 229), das Gesetz vom 9.9.93 (Nds. GVBI S. 359) hat der Rat der Gemeinde Krummhorn, den Bebauungsplan Nr 0604 (Anderung Nr) als Satzung sowie die Begrundung hierzu beschlossen Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen

textlichen Festsetzungen sowie den ortlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzung) Krummhorn, den 1 2. OKT. 1994



das Gesetz vom 22.4.93 (BGB1.15.466)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich -Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgear



Die Burgerbeteiligung gemaß § 3'(1) BauGB wurde am 6.1.94 ortsublich bekanntgemacht und am 17.1.94 in Form einer Burger



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.6.94 dem geinderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begrundung zuestimmt und die eingeschrankte Beteiligung gemaß § 3 Abs 3 BauGB beschlossen Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom -- Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 27.04.95 Az.: 204.3-21102-52014/0604

- mit Ausnahme der rot umrandeten und grün durchkreuzten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Oldenburg, den 27.04.95

gung des Bebauungsplanes gemaß § 11 Abs 2 BauGB/ ing des Anzeigevertahrens gemaß § 11 Abs 3 BauGB n 26.05.95 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntge gemacht worden Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich



Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Mangel der Abwagung nicht geltend gemacht worden

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt Bei der Hauptschrift handelt es sich um

> Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage

Gemeindedirektor

4. Dacheindeckungen

Die Dacheindeckungen der Dachflächen über 40° Neigung sind mit roten bis rotbraunen unglasierten Dachziege n (DIN 456) oder Betondachsteinen (DIN 1117 und 1118) oder mit Reet vorzunehmen. Als rot bis rotbraun gelten die Farben entsprechend Farbregister RAL 2002 - 2004, 2008 und 8001 bis 8004.

Gestalterische Festsetzungen

Das letzte zulässige Vollgeschoß muß mit mildestens 2/3 seines um-

bauten Raumes innerhalb des Dachraumes liegen. Der Dachraum ist

bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jewei-

ligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwand- und Giebel-

wandabstand zu den Dachaufbauten (Außenseite der Außenwände) und

Dachneigung gemessen - darf das Maß von 1,0 m an keiner Stelle un-

Dächer - mit Ausnahme der Dächer von Dachaufbauten - müssen eine

Neigung von mindestens 40° und dürfen höchstens 530 aufweisen und sind als symmetrisch geneigte Sattelächer auszubilden, wobei Ab-

Das Dach darf im untersten Bereich mit einer Neigung ab 300 verse-

hen werden, wenn diese Abschleppung je Traufseite eine Tiefe von

Garagen gemäß ; 12 BauNVO und Nebengebäude gemäß ; 14 BauNVO können auch mit einem Flach- bzw. Pultdach bis zu 150 Bachneigung

walmungen bis hin zum Walmdach zulässig sind.

20% der gesamten Gebäudebreite nicht überschreitet.

terschreiten. Im Bereich der Traufwände muß der Abstand mind. 0,50

der Abstand des Dachaustrittes zum First bzy. Walmgrad - in

Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaat an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.

5. Außenwände

1. Geschossigkeit

2. Dachaufbauten

3. Dachform

Die Außenwände der Gebäude sind mit nach außen sichtbaren Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den rötlichen RAL-Farben Nr. 2001 - 2004, 2008, 3000, 3002, 3013 und 3016 verwendet werden.

Garagen gemäß ; 12 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen auch andere Baustoffe enthalten. Mit Ausnahme von Holzverkleidungen in Naturfarben müssen sie jedoch den oben genannten Farben entsprechen.

6. Traufwandhöhe

Die Traufwandhöhe darf das Maß von 1,50 m nicht unterschreiten und - mit Ausnahme von Traufen bei Dachgauben und Krüppelwalmen - das Maß von 3,80 m nicht überschreiten. Als Taufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut, mittig vor der Fassade und rechtwinkelig zur Fahrbahn gemessen 7. Ausnahmen

Gemäß ; 85 NBauO sind Ausnahmen von den gestalterischen Festmetzungen Nr. 4 (Dacheindeckung), Nr. 5 (Außenwände) und Nr. 6 Grundfläche insgesamt unter 20 % der gesamten Grundfläche des Gebäudes liegen.

Textliche Festsetzungen 1. Bauliche Nutzung

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des B-Planes (gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO)

Gemarkung Grimersum Flur 23 Maßstab 1:1000

b) Tankstellen

2. Nebenanlagen, Garagen, (Stellplätze) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraßen und der vorderen Baugrenze (Vorgärten) sind Nebenanlagen als Gebäude gem. s 14 Absatz 1 Baunvo und Garagen gem. 5 12 Baunvo unzulässig. 3. Pflanzbindung

Innerhalb der "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" (s 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind heimische, standortgerechte Bäume

und Sträucher anzupflanzen. Der Bestand der angepflanzten Gehölze ist auf Dauer zu sichern. Der Reihen- und Pflanzabstand hat ca. 1,00 m x 1,00 m zu betragen.

Anforderung an die Qualität der Gehölze: Bäume a) Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen Stammumfang 12-14 cm

3-4 Grundstämme

Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm

b) Heister, 3 x verpflanzt, mit Ballen

4. Anpflanzungen In der öffentlichen Verkehrfläche sind standortgerechte Laubbäume in einem Abstand von jeweils max. 12 m zueinander anzupflanzen.

Für die Befestigung der Zu- und Abfahrten, Stellplätze und Gehwege zu bzw. auf den jeweiligen privaten Grundstücken dürfen nur Pflastersteine oder Platten verwendet werden. Die Verlegung darf nur in einem Sandbett erfolgen.

6. Lärmschutz

Für Außenbauteile (Wand/Dach/Fenster) von Aufenthaltsräumen in Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind auf der lärmzugewandten, wie auch seitlich davon, zusätzlich "passive" Lärmschutzmaßnahmen wie folgt zu treffen

Zone 1: (Lärmpegelbereich II) R'w > 35 dB - Außenmauerwerk Dachhaut über ausgebauten Aufenthaltsräumen R'w > 30 dB (Fensterflächenanteil < 20 %) Fenster (SSK 2*) R'w > 25 dB (Fensterflächenanteil < 40 %)

R'w > 40 dB Außenmauerwerk Dachhaut über ausgebauten Aufenthaltsräumen R'w > 35 dB (Fensterflächenanteil < 20 1) Fenster (SSK 2) R'w > 30 dB (Fensterflächenanteil < 40 %)

Zone 2: (Lärmpegelbereich III)

1. Bodenfunde Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom

2. Klassifizierte Straßen

Klassifizierte Straßen (L 4) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.

Hinweise

3. Bepflanzungen

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll die Bepflanzung entsprechend der Beschreibung im landschaftspflegerischen Gutachten, Punkt 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

4. Räumstreifen entlang Verbandsgewässer

Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung (Altes Greetsieler Tief). Es wird darauf hingewiesen, daß Grundstückseigentümer innerhalb der im Plan festgesetzten 10 m breiten Räumstreifen entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes Emden unter anderem verpflichtet sind, bzw. Baggerungen (Säuberung, Ausgrabung), Aufnahme des Aushubes, beschränkte Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken.

5. Verkehrslärm

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt unter Vorbelastung infolge Verkehrslärm auf der L 4. Die Orientierungswerte werden in Teilgebieten des Geltungsbereiches überschritten (siehe textliche Fest-

6. Die Leitungstrassen dürfen nicht mit tiefwurzelnden Bäumen be-pflanzt werden. Die Absperrarmaturen des Erdgasversorgungsnetzes müssen jederzeit zugänglich sein.

Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

---- Baugrenze Straßenbegrenzungslinie

Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

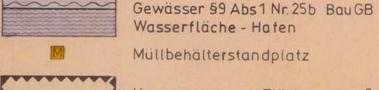
Offentliche Parkflächen



Offentliche Grünflächen Bolzplatz

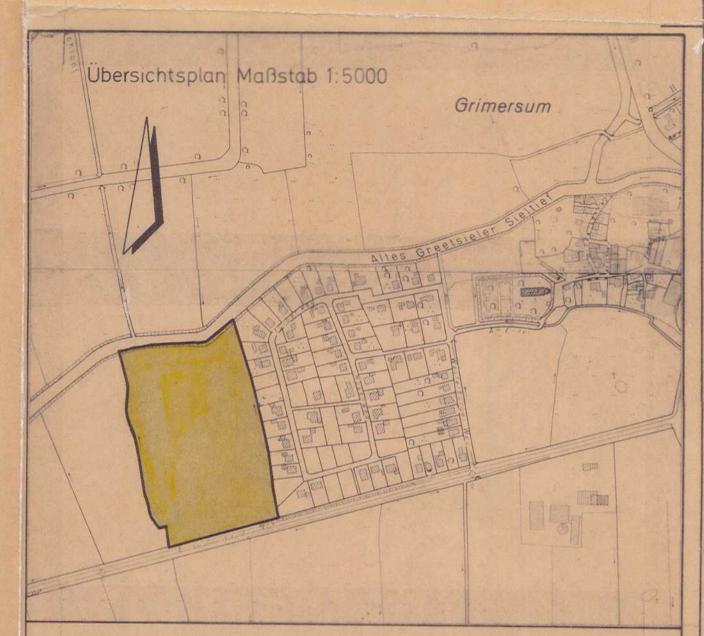
F•R Fuß-und Radweg

O Pflanzstreifen, Bäume und Sträucher sind anzupflanzen



Umgrenzung von Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (siehe textliche Festsetzung Nr. 6).

Elektrizitäts – und Gasleitung (nachrichtlich)



Gemeinde Krummhörn

Ortst. Grimersum Bebauungsplan Nr. 0604

zungsexemplar paugestalterischen setzungen	Amt für	Landkreis A Planung u ußenstelle	nd Naturschutz
	Ver m-Techn		11 3

Maßstab 1:1000

24 09 93

Plan Nr. 21/61/0604

19.10.93 Eilers 18.11 93 Weerda 27.05.94 Eilers